



Haushaltshilfe

Für gesetzlich Krankenversicherte gemäß § 38 und § 24h SGB V

Familien mit herzkranken Kindern stehen vor sehr schwierigen Lebenssituationen, wenn ein Elternteil wegen einer Erkrankung, einer Schwangerschaft oder Entbindung, einem Krankenhausaufenthalt oder einer Reha den Haushalt nicht mehr führen kann. In den meisten Fällen kann niemand anderes die anfallenden Aufgaben übernehmen. Auch, wenn ein Elternteil berufstätig ist und das haushaltsführende Elternteil mit einem herzkranken Kind in der Klinik aufgenommen wird und noch weitere Geschwister im Haushalt leben, wissen die Familien meist nicht, wie sie den Alltag, neben den Sorgen um das kranke Kind, meistern sollen.

Auch erwachsene Menschen mit einem angeborenen Herzfehler, die allein leben und während oder nach einer schweren Erkrankung ihren Haushalt zunächst nicht selbst führen können, benötigen Unterstützung.

1.0 Dauer des Anspruchs

Betroffene Familien und alleinstehende Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Haushaltshilfe gemäß §38 und §24h SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) beantragen. Die Dauer des Anspruches ist auf 4 Wochen bei Versicherten ohne Kinder begrenzt und kann für Familien mit Kindern, unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 26 Wochen ausgeweitet werden.

1.1 Inhalte

Eine Haushaltshilfe ist eine fremde oder verwandte Person, die zuhause unterstützt, indem sie die tägliche Arbeit im Haushalt erledigt und sich gegebenenfalls um die Kinder kümmert. Sie kann alle zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Arbeiten übernehmen, z.B. Einkauf, Kochen, Waschen sowie die Betreuung der Kinder, z.B. Wegbegleitung in den Kindergarten.

1.2 Kostenübernahme

Die Kosten werden in der Regel dann übernommen, wenn die haushaltsführende Person aus den genannten Gründen verhindert ist und daheim Kinder unter 12 Jahren zu versorgen sind, oder ein Kind mit Behinderung, auch älter als 12 Jahre, im Haushalt lebt und auf Hilfe angewiesen ist. Die Krankenkasse stellt eine Haushaltshilfe in Persona, bzw. hilft der Familie eine geeignete Kraft zu finden. Eine andere Möglichkeit besteht darin selbst im Bekannten- oder Verwandtenkreis einen hilfsbereiten Menschen zu finden. Die Krankenkasse erstattet den üblichen, tariflichen Satz für eine bewilligte Stundenzahl. Haushaltshilfe nach §38 und § 24h SGB V muss beantragt werden.

Wichtig ist, dass die Inanspruchnahme der Leistung vor Erbringung mit der Krankenkasse abgestimmt wurde. Achten Sie darauf, dass eine schriftliche Bewilligung vorliegt. Andernfalls besteht keine garantierte Kostenübernahme.

1.3 Ein Kind mit Behinderung lebt im Haushalt und ist älter als 12 Jahre

Zusätzlich sollte nach Vollendung des zwölften Lebensjahres eine ärztliche Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit des beeinträchtigten Kindes vorgelegt werden können, wenn dies von der Krankenkasse gefordert wird. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind mit Behinderung, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder seelischen Betreuung.

Es muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen. Die Einschränkung des Kindes kann in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Dies sollte nicht zwingend erforderlich sein, ein Attest des Arztes sollte ausreichend sein. Der Schwerbehindertenausweis wird jedoch als Nachweis immer wichtiger, je älter das Kind ist.

1.4 Einbeziehung anderer Haushaltsmitglieder

Generell muss vor der Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe, die von der Krankenkasse finanziert werden soll, geklärt werden, ob eine weitere im Haushalt lebende Person, den Haushalt weiterführen kann. Das Alter der Kinder wird dabei nicht berücksichtigt und wird unabhängig einer Volljährigkeit betrachtet.

Wichtig ist, dass sich die anderen im Haushalt lebenden Personen, z.B. der Partner oder ältere Kinder, nicht wegen der Weiterführung des Haushalts von ihrer Berufstätigkeit, Berufs- oder Schulausbildung beurlauben lassen müssen. Auch ein Studium darf weiterverfolgt werden. Die Krankenkasse darf nicht verlangen, dass ein Haushaltsmitglied Urlaub nimmt, um den Haushalt weiterzuführen. Auch eine körperliche oder altersbedingte Einschränkung, z.B. die pflegebedürftigen Großeltern, die mit im Haushalt leben, kann ein Grund sein, die Aufgabe der Haushaltsführung nicht übernehmen zu können.

Ein Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nicht, bzw. nicht in vollem Umfang:

- an arbeitsfreien Tagen
- für Zeiten eines bezahlten Urlaubs
- einer Arbeitsunfähigkeit
- Erkrankung des im Haushalt verbleibenden Elternteils
- Arbeitslosigkeit
- während der Elternzeit

der mit im Haushalt lebenden Personen, die den Haushalt führen könnten.

Überlegen Sie bitte vor der Antragstellung welche Voraussetzungen in Ihrer Situation zutreffend sind.

2.0 Voraussetzungen

2.1 Für Versicherte mit einem oder mehreren Kindern

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe ist, dass die haushaltsführende Person, den Haushalt nicht mehr weiterführen kann und keine andere im Haushalt lebende Person, den Haushalt weiterführen kann.

Lebt außerdem ein Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **oder/und** ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist im Haushalt, dann stellt die Krankenkasse beim Vorliegen der folgenden Ursachen eine:

Haushaltshilfe gemäß §38 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), wenn:

- wegen Krankenhausbehandlung, medizinischer Vorsorgeleistungen oder medizinischer Rehabilitation in ambulanter oder stationärer Form, häuslicher Krankenpflege der Haushalt nicht weitergeführt werden kann. Sie wird in der Regel für die Dauer der Maßnahme gestellt.
- wegen schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung der Haushalt nicht weitergeführt werden kann. Sie wird für eine Dauer von bis zu 26 Wochen gestellt.

Ein, bei der ausfallenden, haushaltsführenden Person, vorliegender Pflegegrad 2–5 sollte die Bewilligung einer Haushaltshilfe nicht ausschließen. Die gängige Praxis zeigt jedoch, dass in der Bewilligung die Aufgaben der Haushaltshilfe dann auf die Versorgung der Kinder beschränkt werden. Eine regelrechte und umfängliche Haushaltsführung wird beim Vorliegen des entsprechenden Pflegegrades oft ausgeschlossen. Es besteht dann die Erwartungshaltung der Krankenkasse, dass für die Haushaltsführung zusätzlich Leistungen der Pflegekasse beansprucht werden.

2.2 Für Versicherte ohne Kinder

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe bei Versicherten ohne Kinder ist, dass die haushaltsführende Person, den Haushalt nicht mehr weiterführen kann und keine andere im Haushalt lebende Person, den Haushalt weiterführen kann. Die Krankenkasse stellt beim Vorliegen der folgenden Ursachen eine:

Haushaltshilfe gemäß §38 SGB V, wenn:

- wegen schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung der Haushalt nicht weitergeführt werden kann. Sie wird für eine Dauer von bis zu 4 Wochen gestellt und kann ggf. verlängert werden.
Liegt bei der haushaltsführenden Person der Pflegegrad 2-5 vor, dann besteht dieser Anspruch nicht.

2.3 Bei Schwangerschaft und Geburt

Haushaltshilfe gemäß § 24h SGB V (gesetzliche Krankenkasse), wenn:

- wegen Schwangerschaft und Geburt der Haushalt, sofern vom Arzt attestiert, nicht mehr weitergeführt werden kann. Die Dauer der Bewilligung der Haushaltshilfe richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit. Diese muss vom Arzt begründet und attestiert werden.

3.0 Ausnahmefälle

3.1 Individuelle Kostenübernahme

Gesetzlich Versicherte können sich bei ihrer Krankenkasse erkundigen, ob sie über die genannten Voraussetzungen hinaus freiwillig die Kosten für eine Haushaltshilfe übernimmt. Gemäß §11 Abs. 6 SGB V (gesetzliche Krankenkasse) haben die Krankenkassen einen Handlungsspielraum. Voraussetzung dafür ist, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) dies nicht von der freiwilligen Erstattung durch die Krankenkasse ausgeschlossen hat.

Einige gesetzliche Krankenkassen zahlen z.B. eine Haushaltshilfe auch dann, wenn ältere Kinder im Haushalt leben und triftige Gründe vorliegen. Andere Krankenkassen verlängern den Bewilligungszeitraum großzügig. Wieder andere bewilligen die Kostenübernahme beim Vorliegen von weniger schweren Krankheiten, z.B. Migräne.

Tip: eine individuelle Anfrage auf Kostenübernahme muss gut begründet sein. Ihre persönlichen Lebensverhältnisse, z.B. ein Trennungsjahr der Ehepartner, oder der Arbeitsplatz des Partners in einer anderen Stadt, sollten in der Begründung keine Rolle spielen. Es ist wichtig die ursächlich notwendige und regelmäßige, haushaltliche Versorgung der verbleibenden Personen im Haushalt darzustellen.

Vergleichbar die des alleinstehenden Erkrankten, der im täglich notwendigen Rhythmus haushaltlich versorgt werden muss.

Es sollte mit der Krankenkasse geklärt werden, in welchem Umfang die Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe in der Satzung festgelegt ist.

- Anspruch auf Haushaltshilfe besteht auch bei **Mitaufnahme der haushaltsführenden Person als Begleitperson ins Krankenhaus** (Grundsatzurteil des BSG vom 23.11.1995). Zudem müssen die weiteren o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Für Kinder, die zuhause verbleiben, kann die Trennung von einem Elternteil, der selbst erkrankt ist, oder begleitend mit dem Geschwisterchen eine Zeit in der Klinik verbringt, sehr schwierig sein. Vor allem wenn zusätzlich noch die Angst um ein Geschwisterkind besteht. Hier kann es von Vorteil sein, wenn der Partner des haushaltsführenden Elternteils unbezahlten Urlaub nimmt und den Haushalt weiterführt. Auf diese Weise bleibt eine vertraute Person im Haushalt und ist für die verbleibenden Kinder da. Die Krankenkasse kann unter bestimmten Voraussetzungen, auch in diesen abweichenden Fällen, den Verdienstaufschlag eines Elternteils bis zu einer bestimmten Höhe zahlen. Den Verdienstaufschlag muss der Arbeitgeber bestätigen. Ein entsprechendes Formular gibt es bei den Kostenträgern.

Ausnahmsweise können die zuständigen Kostenträger anstelle der Bewilligung einer Haushaltshilfe die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung der Kinder bis zur Höhe der Haushaltshilfe-Kosten übernehmen, soweit darunter die Genesung des kleinen herzkranken Patienten nicht leidet. Diese Lösung wird häufig von Familien angeregt, in der zur Zeit der Geburt eines Kindes mit Herzfehler bereits sehr junge Geschwisterkinder sind.

Alle Träger von Sozialleistungen müssen einem Wirtschaftlichkeitsgebot folgen und sollten daher individuelle Lösungen der Familien, die nicht teurer sind als eine Haushaltshilfe, befürworten.

4.0 Leistungserbringung

4.1 Sachleistungserbringung

Vorrangig erbringt die Krankenkasse eine Sachleistung, d.h. sie bezahlt eine Haushaltskraft einer Vertragsorganisation, die sich der Versicherte in der Regel selbst aussuchen kann.

Die Krankenkassen haben mit geeigneten Organisationen (z.B. Trägern der freien Wohlfahrtspflege, ambulanten Pflegediensten oder Sozialstationen) Verträge über die Erbringung von Haushaltshilfe geschlossen. Haushaltshilfekräfte dieser Vertragsorganisationen erbringen die Leistung und rechnen dann direkt mit der Krankenkasse ab.

4.2 Selbst beschaffte Haushaltshilfe

Wenn die Leistungserbringung durch die Krankenkasse nicht möglich ist, werden die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe, d.h. in Anlehnung an das tarifliche oder übliche Entgelt einer Haushaltshilfe, von Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft übernommen. Dies muss unbedingt **vorher** mit dem Leistungsträger abgesprochen und von diesem genehmigt sein, bevor die Ersatzkraft eingesetzt wird.

Für Verwandte und Schwägerte bis zum 2. Grad, kann es lediglich eine Erstattung der Fahrkosten und des Verdienstausfalls geben, die in angemessener Höhe zu den Kosten einer fremden Haushaltshilfe stehen. Darüber hinaus gibt es diesen Fällen keine Kostenerstattung.

4.3 Eigenanteil

Ein Eigenanteil fällt nicht an, wenn eine Haushaltshilfe im Rahmen der Schwangerschaft oder der Geburt beantragt wird. In anderen Fällen ist ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Kosten notwendig, mindestens 5,00 € und maximal 10,00 € pro Tag der Haushaltshilfe.

5.0 Alternativen zur Haushaltshilfe der Krankenkasse

5.1 z.B. Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft, Rententräger

Für die Finanzierung einer Haushaltshilfe können neben der Krankenkasse auch weitere Kostenträger zuständig sein. Die Berufsgenossenschaft bzw. die Unfallversicherung können die Kosten während einer Genesung aus einem Unfall übernehmen. Die Rentenversicherung während einer medizinischen oder beruflich orientierten Reha, die Träger der Sozialhilfe bei Anspruchsberechtigten, usw. Sie orientieren sich dabei an den Leistungen der Krankenversicherung und übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe im gleichen Umfang wie die Krankenkasse. Notwendige Zuzahlungen können abweichend sein. Die Träger verweisen auf § 54 Abs. 2 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe.

Zuständig ist der Träger, der die Hauptleistung bezahlt.

Wurde der Antrag auf eine Haushaltshilfe abgelehnt und leben Kinder im Haushalt, deren Versorgung infolge der Erkrankung der Mutter/des Vaters nicht gewährleistet ist, kann beim Jugendamt ein Antrag auf ambulante Familienpflege gestellt werden. Erkundigen Sie sich dort nach der „Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen“ z.B. in Form einer „ambulanten Familienpflege“.

5.2 Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI (Pflegeversicherung)

Unabhängig von der durch die Krankenkasse nach §38 und § 24h SGB V finanzierten Haushaltshilfe, besteht die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe zur Unterstützung im Alltag zu erlangen, wenn in Ihrem Haushalt eine Person mit einem anerkannten Pflegegrad lebt.

Über den sogenannten Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haushaltliche Leistungen unterstützend finanzieren. Ab Pflegegrad 2 kann die Leistung in das Budget der Verhinderungspflege übergeleitet werden. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Sozialrechtliche Hilfen“

Hinweis: Dieser Text dient lediglich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Für eine Rechtsberatung müssen alle Aspekte des Einzelfalls bekannt sein. Dies kann nur im Rahmen einer Rechtsberatung bei einem Anwalt oder einem entsprechenden Erbringer erfolgen.

04.04.2024, BVHK